

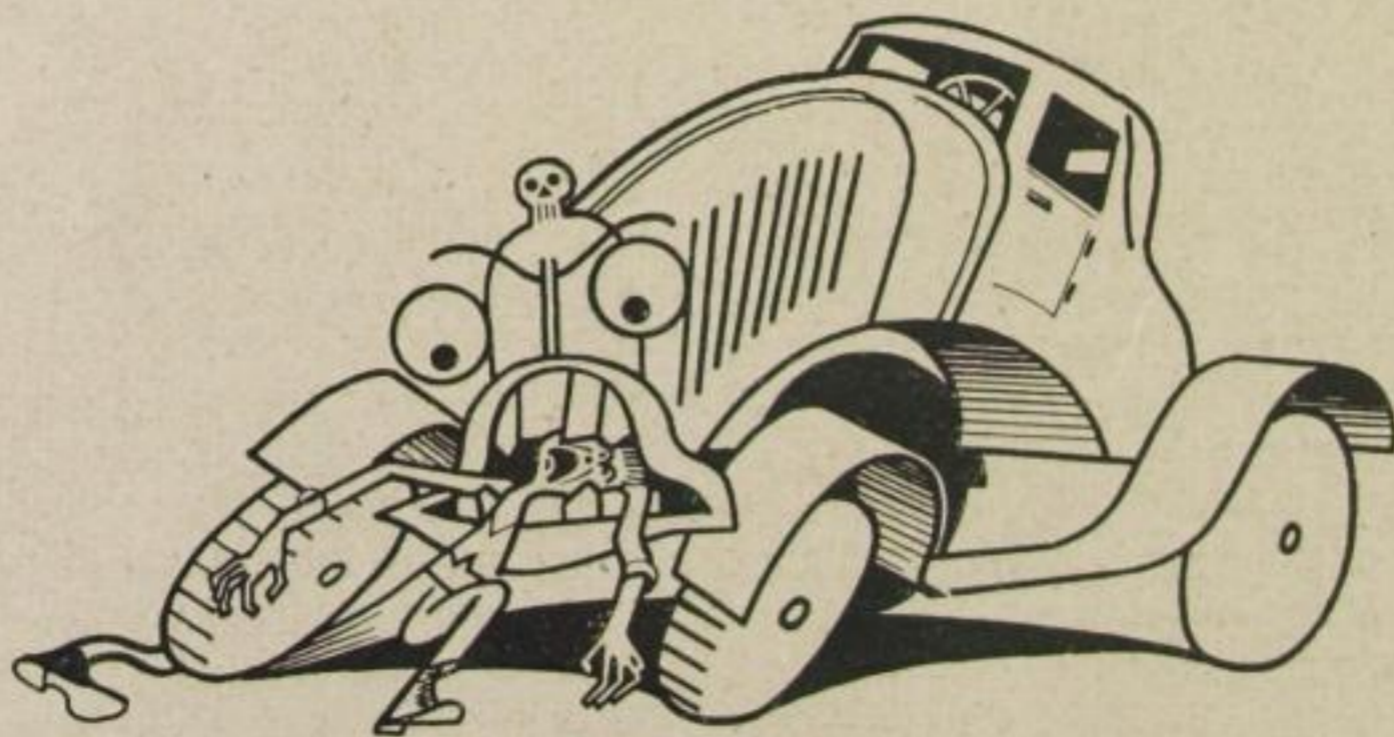
anderer Menschen aussetzt. Im Auslande — z. B. in Schweden, Norwegen, Rußland — ist das Nacktbaden allgemeine Sitte, an der niemand Anstoß nimmt.

Die Ehefrau, deren Fall wir hier erwähnen, hatte sich u. a. damit verteidigt, sie hätte das Nacktbad in M. bei Berlin deshalb aufgesucht, um „eine von ihr als förderungswert erachtete Kulturanschauung“ zu betätigen. Das Reichsgericht äußert sich nicht zu der damit angeschnittenen Frage, ob das gemeinsame Nacktbaden verschiedener Geschlechter eine berechtigte Weltanschauungstendenz sei, obgleich die Verwaltungsbehörden durch die Zulassung der Körperkulturfilme: „Wege zu Kraft und Schönheit“, „Sonnenkinder“, „Sonnenmenschen“, „Leben und Sonne“ diese Frage bereits bejahten. Das Reichsgericht sagt nur, daß im vorliegenden Falle die Verteidigung der Frau nicht anzuerkennen sei, da man als verheirateter Mensch ohne Zustimmung des anderen Ehepartners kein Nacktbad besuchen dürfe, weil sonst eine „Ehewidrigkeit“ vorliege.

Das Reichsgericht geht sogar noch weiter: Die Frau lebt bereits seit vier Jahren von ihrem Manne getrennt; trotzdem durfte sie nicht ohne Erlaubnis ihres Mannes das Nacktluftbad in M. besuchen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtshofes haben auch getrennt lebende Gatten genau dieselben Rücksichten aufeinander zu nehmen, als wenn sie noch einen gemeinsamen Haushalt teilten. Solange das Band der Ehe nicht rechtskräftig gelöst ist, bestehen die Pflichten der Ehe fort. Durch derartige ehewidrige Handlungen wird die Zerrüttung der Ehe vertieft, und es werden dadurch die einer Aussöhnung entgegenstehenden Hindernisse vermehrt.

In den Kreisen der Körperkulturvereine hat dieses Urteil Verstimmung hervorgerufen. Trotzdem wird es für diese Vereine ratsam sein, in ihre Satzungen die Vorschrift aufzunehmen, daß verheiratete Personen nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Ehegatten aufgenommen werden können. Wenn der Vorstand diese Vorschrift nicht aufnimmt, so ist er zwar nicht wegen Anstiftung zum Ehebruch strafbar, doch es trifft ihn in diesem Falle der Vorwurf der ethischen Urheberchaft und Mitschuld an einer Scheidung wegen solcher „Ehewidrigkeiten“, die er auf dem Gelände des Vereins geduldet hat; also eine Art von moralwidriger Kuppelei.

\* \* \*



*Zeichnung von Karl Holtz*

Der moderne Menschenfresser